



Satzung der Stadt Ballenstedt

über die Sondernutzung in den Ortsdurchfahrten und in Gemeindestraßen (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund § 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 und § 50 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) jeweils in den geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Ballenstedt in seiner Sitzung am 16.12.2008 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Ballenstedt.
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf es der Erlaubnis der Stadt Ballenstedt, soweit diese Satzung in § 6 - Erlaubnis freie Sondernutzung - nichts anderes bestimmt.

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere:

1. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen,
2. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Containern, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,
3. die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten),
4. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts,
Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder Handzettel verteilen,
6. Werbung mit Lautsprechern,
7. das Abstellen von nicht zugelassen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
8. das Zurschaustellen von Tieren,
9. motorsportliche Veranstaltungen,
10. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständen,
11. fester Verkaufsstand, Imbisswagen, Selbstbedienungs- und Verkaufsfahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum,
12. Warenautomaten, die in den Luftraum über die Straße hineinragen,
13. Aufstellen von Sitzmöglichkeiten (Tribünen, Tische und Stühle),
14. Aufstellen von Werbeträgern, Fahnen- und sonstige Masten,
15. Anbringen von Plakaten, Logos und Auslegern, die in die Luft ragen,
16. Inanspruchnahme des Straßenraums für Leitungen.

§ 3

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Hydranten, Wasserablauffrinnen und Kanalschächte sowie Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit zur Aufstellung, Anbringung oder Ent-

fernung von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, sind Beschädigungen des Straßenkörpers sowie der Anlagen, insbesondere der Wasserablauffrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage zu vermeiden. Die Stadt ist mindestens drei Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

- (2) Erlischt die Erlaubnis, hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

§ 4

Haftung

- (1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von dem Benutzer eingebrachten Sachen.

- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt für Schäden, wenn die Sondernutzung die Verkehrssicherheit beeinträchtigt. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können.

- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt sind Versicherungsschein und Prämienquittung vorzulegen.

§ 5

Erlaubnisantrag, Erlaubnis

- (1) Der Erlaubnisantrag ist mindestens 10 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Auf Verlangen der Stadt muss der Erlaubnisnehmer Erläuterungen durch Zeichnung oder textliche Beschreibungen vorlegen.

- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.

- (3) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

- (4) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaues oder aus stadtpflegerischen bzw. stadtplanerischen Gründen versagt oder widerrufen werden.

- (5) Der Erlaubnisnehmer kann von der Stadt Ballenstedt keinen Ersatz verlangen, wenn die Straße gesperrt, geändert oder die Erlaubnis eingezogen oder widerrufen wird.

§ 6

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

1. Werbeanlagen, wenn sie höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden.
2. Aufstellung eines Fahrradständers vor einem Geschäft im Rahmen des Anliegergebrauchs,
3. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen, wie z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen und Verblendmauern sowie Vordächer), Kellerlichtschächte, wenn sie nicht mehr als 0,6 m in einen Gehweg oder 1,0 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen,

4. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen; diese Tätigkeiten sind spätestens zwei Arbeitstage vorher schriftlich bei der Stadt anzuzeigen; wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen,
 5. die Anlage von Baustellenzufahrten (§ 2 Nr. 3) bis zu 5 m Breite,
 6. alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn durch Anlieger für Zwecke ihres Grundstückes, wie z. B. Lagern von Hausbrand, Holz, Kartoffeln, Sperrmüll und sonstige Materialien auf dem Gehweg sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück, das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art, auch mit aufgelegten und gesicherten Schläuchen oder sonstigen Hilfsmitteln, soweit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden und die Ablagerung nicht länger als 24 Stunden dauert.
 7. behördlich genehmigte Straßensammlungen,
 8. Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die am Gehweg angebracht werden,
 9. das Anbringen von Fahnen, Girlanden, Lichterketten, Spruchbändern und dgl. während der Dauer einer zeitlich begrenzten Veranstaltung, sofern die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Sonstige, nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 7

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzung

Erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 6) können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

§ 8

Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Stadt Ballenstedt als Träger der Straßenbaulast und in den Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Ballenstedt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 eine öffentliche Fläche ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
 2. einer nach § 5 Abs. 3 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt,
 3. entgegen § 3 Abs. 1 den Pflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 4. entgegen § 3 Abs. 2 den früheren Zustand der ihm überlassenen Fläche nicht wieder ordnungsgemäß wiederherstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

§ 10 Märkte

Diese Satzung findet keine Anwendung auf öffentliche Markteinrichtungen, soweit diese unter die besonderen Vorschriften einer geltenden Marktordnung fallen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung der Stadt Ballenstedt vom 30.11.2001 außer Kraft.

Ballenstedt, 16.12.2008
gez. Dr. Michael Knoppik
Bürgermeister

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung

Am 22.01.2009, 18.00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Ausschuss für Soziales und Kultur Ballenstedt

Ort: Ballenstedt

Raum: Ratsaal im Rathaus, Rathausplatz 12

Tagesordnung Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 23.10.2008
4. Beratung zum Haushaltspapier 2009
5. Investitionspakt zur energetischen Erneuerung der sozialen Infrastruktur der Kommunen (Hort, Friedriken-GS, Turnhalle Gymnasium, Kita „Spatzennest“)
6. Anfragen von Mitgliedern des Ausschusses für Soziales und K

Nichtöffentlicher Teil

7. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 23.10.2008
8. Bericht des Bürgermeisters
9. Anfragen von Mitgliedern des Ausschusses für Soziales und Kultur

Ende des nichtöffentlichen Teils

10. Schließung der Sitzung

gez. Ulrich Pels

Ausschussvorsitzender

Vorstehenden Text der Einladung mit Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung gebe ich hiermit gemäß § 50 Abs. 4 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt den Einwohnerinnen und Einwohnern bekannt. Entsprechend § 50 Abs. 1 sind Sitzungen des Ausschusses für Soziales und Kultur öffentlich.

19.12.2008

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Dittfurt

Anmeldung der Schulanfänger 2010 für die Grundschule Dittfurt

Sehr geehrte Eltern,
wenn Ihr Kind zwischen dem 1. Juli 2003 und dem 30. Juni 2004 geboren wurde, melden Sie es bitte zur Einschulung für das Schuljahr 2010/2011 in der Grundschule Dittfurt an.

Termin: Montag, 16. Februar 2009, in der Zeit von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Bei der Anmeldung bitte die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorlegen.

Das Kind ist persönlich vorzustellen.

Eltern, deren Kinder zwischen dem 1. Juli 2004 und dem 31. Dezember 2004 geboren wurden, können bei entsprechender Schulfähigkeit ihre Kinder auf Antrag vorzeitig einschulen lassen.

Der Einzugsbereich der Grundschule Dittfurt umfasst die Gemeinden Dittfurt und Wedderstedt.

gez. Rena Jüngst, Bürgermeisterin